

Dies bedeutet, dass die Ärztin/Psychotherapeutin oder der Arzt/Psychotherapeut die Diagnose als solche bekannt geben kann; sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen muss sie/er angeben. Die genaue Bezeichnung der Krankheit kann u. U. zweckmäßig sein, da durch sie offensichtlich gemacht wird, dass die Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich beeinträchtigt ist. Für den Fall, dass Studierende ihre Ärztin/Psychotherapeutin oder ihren Arzt/Psychotherapeuten nicht von der Schweigepflicht befreien möchten, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für ein amts- ärztliches Attest bzw. die amtsärztliche Untersuchung trägt in diesem Fall der/die Studierende.

Zur hier dargestellten Verfahrensweise vgl. die zustimmenden Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz Rheinland-Pfalz (23. Datenschutzbericht 2009/11, Seite 90 f., Kapitel 6.2.2)

Für den Fall einer Erkrankung

Erklärung der behandelnden Ärztin/Psychotherapeutin oder des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten

-Der Antragsteller befreit die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt oder Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht-

Art und Umfang der Erkrankung/ Krankheitssymptome (für den Laien verständlich, kein ICD-Code):

.....

.....

Art der Leistungsminderung

.....

.....

Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: vonbis.....

Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens i.S. einer Prüfungsunfähigkeit vor ja nein

Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist dauerhaft vorübergehend

Untersuchungsdatum

Praxisstempel/Unterschrift der Ärztin/Psychotherapeutin
oder des Arztes/Psychotherapeuten

Entscheidung des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsunfähigkeit wird festgestellt: ja nein

Datum

für den Prüfungsausschuss/Leiter(in) Prüfungsamt